

BILDTONTRÄGER

Tarif für das Vermieten oder Verleihen von Bildtonträgern, Bildtonträgern mit Spielen und Erotikbildtonträgern durch Videotheken, Einzelhandelsgeschäfte, Videoclubs und vergleichbare Betriebe zum persönlichen (privaten) Gebrauch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

Tarif V-BT

1.1.2026 (22)

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Allgemeine Vergütungssätze, Mindestvergütung

Die Vergütung beträgt pro angefangene 100 Stück zur Vermietung oder zum Verleih angebotener Bildtonträger je Betrieb (Filialbetrieb) monatlich 10,60 €.

Die Mindestvergütung beträgt 42,10 € pro Monat.

2. Abrechnung nach Umsatzerlösen, Mindestvergütung

Auf Antrag werden anstelle der allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1. 1,815 % der im Rahmen einer ordentlichen Buchführung nachgewiesenen Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer eines jeweiligen Abrechnungszeitraumes berechnet. Die Umsatzmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats bei der GEMA eingereicht werden. Nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen findet der Antrag Berücksichtigung.

Die Mindestvergütung beträgt 42,10 € pro Monat.

3. Berechnung der Mindestvergütung

Die Mindestvergütung nach Abschnitt I. Ziffer 1. und 2. der Vergütungssätze wird je Betriebsstätte nur einmal berechnet. Sie fällt an, wenn die Vergütung auf Basis der Stückzahlen bzw. Umsätze für alle (höchstens) drei Bereiche (Bildtonträger, Spiele und Erotik) zusammengekommen weniger als 42,10 € netto beträgt.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Abgegoltene Ansprüche

Mit Zahlung der tariflichen Vergütung sind die Ansprüche aller Berechtigten (musikalische und literarische Urheber sowie Filmurheber und Leistungsschutzberechtigte) gemäß § 27 UrhG abgegolten. Die Zahlungsverpflichteten werden von Ansprüchen Dritter freigestellt.

2. Vertragliche Vergütungssätze

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages werden 10 % Nachlass auf die allgemeinen Vergütungssätze nach Ziffer 1. gewährt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach der Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

4. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.